

Beschluss Nr. 336/2023

Schwyz, 25. April 2023 / jh

Motion M 5/23: Assistierte Sterbehilfe in den Schwyzer Alters- und Pflegeheimen ermöglichen
Beantwortung

1. Wortlaut der Motion

Am 20. Februar 2023 haben die Kantonsräte Martin Raña, Kushtrim Berisha und Elias Studer folgende Motion eingereicht:

«Über 900 Menschen sind in der Schweiz im Jahr 2020 mithilfe der Sterbehilfeorganisation Exit aus dem Leben geschieden, die meisten in den eigenen Wänden. 14 % davon sterben mit Hilfe der Organisation Exit in Heimen.

Selbstbestimmung am Lebensende: Dieses Grundrecht soll nicht nur zu Hause, sondern auch in den Schwyzer Alters und Pflegeheimen möglich sein. Wer in einer solchen Einrichtung lebt und einen assistierten Suizid wünscht, muss sonst für den letzten Weg sein gewohntes Wohnumfeld verlassen.

Eine einheitliche Regelung soll im ganzen Kanton Schwyz gelten. Heime, welche durch öffentliche Mittel unterstützt werden, sollen assistierte Suizide in ihren Räumen zulassen.

Die Bewohnerinnen und Bewohner sollen ihr Selbstbestimmungsrecht unabhängig vom Ort ausüben können. Sie sollen so im vertrauten Umfeld die Sterbehilfe in Anspruch nehmen.

Die Institution darf sich nicht über das Selbstbestimmungsrecht der Bewohnenden stellen.

Laut der Antwort des Regierungsrats auf die Interpellation 17/22 benötigen die Alters- und Pflegeheime im Kanton Schwyz gemäss § 14 Abs. 1 des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) eine kantonale Bewilligung. Die Voraussetzung für die Erteilung der Bewilligung richten sich nach § 5 der Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 23. Juli 2009 (BetreuVO, SRSZ 380.313). Die Einrichtungen müssen unter anderem die Qualitätsrichtlinien des Departements des Innern anerkennen. In diesen Richtlinien ist unter Punkt 6.1.2. als Basisqualität festgehalten, dass die Einrichtung ihre Haltung bezüglich Beihilfe zum Suizid regeln muss und die Mitarbeitenden in die Diskussion zu Fragen, welche sich zum Thema Sterben ergeben, einbezogen werden.

Weiter steht in der Antwort des Regierungsrats, dass 21 von 28 befragten Heimen eine Rückmeldung mittels Fragebogen zur aktuellen Regelung gegeben haben. Dabei haben sechs Heime geantwortet, dass die assistierte Sterbehilfe innerhalb ihrer Institution nicht möglich ist. Somit ist Bewohnerinnen und Bewohnern von Alters- oder Pflegeheimen im Kanton Schwyz heute nicht garantiert, dass sie das – vom Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte aber auch vom Schweizerischen Bundesgericht anerkannte – Menschenrecht auf Selbstbestimmung am Lebensende im eigenen Bett auszuüben, in Anspruch nehmen können. Ein wichtiger Bestandteil zur Verbesserung der Lebensqualität ist die Freiheit, über das eigene Leben und das Lebensende selbst entscheiden zu können.

Wir fordern den Regierungsrat auf, dem Kantonsrat eine gesetzliche Grundlage vorzulegen um die Alters- und Pflegeheime, die mit öffentlichen Mitteln unterstützt werden, zu verpflichten, den Bewohnern die assistierte Sterbehilfe in ihren Einrichtungen zugänglich zu machen.

Für die positive Aufnahme unseres Anliegens bedanken wir uns.

2. Antwort des Regierungsrates

2.1 Bundesrat und Parlament setzten auf Suizidprävention und Palliative Care

In der Schweiz besteht auf nationaler Ebene keine spezifische rechtliche Regelung zur Suizidhilfe. Gemäss Art. 115 des Schweizerischen Strafgesetzbuchs vom 21. Dezember 1937 (StGB, SR 311.0) ist Beihilfe zum Suizid nicht strafbar, sofern sie nicht auf selbstsüchtigen Beweggründen beruht. Bundesrat und Parlament haben 2011 und 2012 wiederholt entschieden, auf eine ausdrückliche Regelung der organisierten Sterbehilfe im Strafrecht zu verzichten. Sie setzen vielmehr auf Suizidprävention, Palliative Care und koordinierte Versorgung.

2.2 Grundlegende Voraussetzungen zum assistierten Suizid

Der Kanton Schwyz kennt keine spezifischen Rechtsvorschriften zur assistierten Sterbehilfe in Alters- und Pflegeheimen. Die jeweiligen Institutionen können grundsätzlich selber darüber bestimmen, ob sie innerhalb ihres Zuständigkeitsbereichs begleitete Suizide zulassen möchten oder nicht. Erlaubt eine Institution eine assistierte Suizidbegleitung in den eigenen Räumlichkeiten, kann der Suizid unter bestimmten Voraussetzungen vorgenommen werden. In der Praxis werden dazu die medizinisch-ethischen Richtlinien der Schweizerischen Akademie der Medizinischen Wissenschaften (SAMW) zum Umgang mit Sterben und Tod beigezogen. So muss die betroffene Person in Bezug auf den assistierten Suizid urteilsfähig, der Suizidwunsch dauerhaft sein und sie muss an schweren Krankheitssymptomen und/oder Funktionseinschränkungen leiden, die aus ihrer Sicht unerträglich sind. Vor einem assistierten Suizid müssen dem Betroffenen Alternativen unterbreitet werden, insbesondere mit Palliative Care.

2.3 Prävalenz assistierter Suizide in Heimen im Kanton Schwyz

Gemäss der vom Schweizerischen Gesundheitsobservatorium (OBSAN) erhobenen Daten verzeichnet der Kanton Schwyz rund 11.8 Fälle assistierter Suizide pro 100 000 Einwohner im Fünfjahresmittelwert. Die Todesursachenstatistik 2014 des Bundesamtes für Statistik (BFS) zeigt gleichzeitig auf, dass das Verhältnis von assistiertem Suizid und Suizid stark altersabhängig ist. So ist der assistierte Suizid bei den 75-Jährigen und Älteren häufiger als der Suizid (Periode 2010–2014).

Die Sterbehilfe-Organisation Exit gibt in ihrem Jahresbericht 2021 an, dass rund 15 % der sterbewilligen Personen in den Räumen eines Heims mit der Hilfe ihrer Organisation aus dem Leben

scheiden. Gemäss diesen Angaben äussern im Kanton Schwyz rund zwei bis drei Heimbewohner pro Jahr den Wunsch nach einem begleiteten Suizid.

2.4 Wahrung des Rechts auf Selbstbestimmung am Lebensende in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Schwyz

Einrichtungen für Betagte und Pflegebedürftige unterstehen im Kanton Schwyz gemäss § 14 Abs. 1 Bst. b des Gesetzes über soziale Einrichtungen vom 28. März 2007 (SEG, SRSZ 380.300) einer Bewilligungspflicht. Neben der zur Erteilung der Bewilligung erforderlichen betrieblichen und baulichen Voraussetzungen haben die Einrichtungen nach Art. 5 Abs. 2 der Verordnung über Betreuungseinrichtungen vom 23. Juni 2009 (BetreuVO, SRSZ 380.313) die Qualitätsrichtlinien des Departements des Innern anzuerkennen und für eine angemessene Qualitätssicherung zu sorgen.

Gemäss diesen geltenden Qualitätsrichtlinien für stationäre Langzeitpflege existiert in jeder Einrichtung ein genehmigtes und wirksames Konzept zur Palliative Care. Dieses orientiert sich am Leitbild der jeweiligen Institution und den Qualitätskriterien der Schweizerischen Gesellschaft für Palliative Medizin, Pflege und Betreuung. Das Konzept zur Palliative Care enthält Angaben, wie ein würdevolles Sterben sichergestellt sowie spirituelle und religiöse Bedürfnisse berücksichtigt werden. Zudem sind im Konzept geltende Vorgaben zum assistierten Suizid aufgeführt, welche auch transparent über die grundsätzliche Haltung der Einrichtung zum assistierten Suizid sowie den Schutz der übrigen Bewohnerinnen und Bewohnern und der Mitarbeitenden Auskunft geben. Diese Vorgaben sind Bestandteil des Aufenthaltsvertrages und sind den Bewohnerinnen und Bewohnern beim Eintritt in die jeweilige Einrichtung bekannt.

Abschliessend ist festzuhalten, dass der Branchenverband der Dienstleister für Menschen im Alter (CURAVIVA Schweiz) den Institutionen empfiehlt, sich an der Stellungnahme der Nationalen Ethikkommission im Bereich Humanmedizin (NEK) vom 27. April 2005 zu orientieren. Demnach soll Heimbewohnern, die den assistierten Suizid wünschen und über keinen anderen Lebensort verfügen als diese Institution, die Möglichkeit gegeben werden, den Akt an diesem Ort durchführen zu können.

2.5 Fazit / Haltung des Regierungsrates

Der Regierungsrat hält an der subsidiären Regelung des assistierten Suizids in den Alters- und Pflegeheimen im Kanton Schwyz fest. Sie hat sich in den vergangenen Jahren bewährt. Die Haltung der Institutionen gegenüber dem begleiteten Suizid ist im heimeigenen Palliativ Care-Konzept transparent gemacht und den Bewohnern beim Heimeintritt bekannt. Sie ist auch Teil der Aufenthaltsvereinbarung. Das Recht auf Selbstbestimmung am Lebensende der Heimbewohner ist damit ausreichend berücksichtigt. Der Regierungsrat beantragt deshalb, die Motion M 5/23 nicht erheblich zu erklären.

Beschluss des Regierungsrates

1. Dem Kantonsrat wird beantragt, die Motion M 5/23 nicht erheblich zu erklären.
2. Zustellung: Mitglieder des Kantonsrates.

3. Zustellung elektronisch: Mitglieder des Regierungsrates; Staatsschreiber; Sekretariat des Kantonsrates; Departement des Innern; Amt für Gesundheit und Soziales.

Im Namen des Regierungsrates:

André Rügsegger
Landammann



Dr. Mathias E. Brun
Staatsschreiber